

Nichtamtliche Begründung zur Rechtsverordnung zur Änderung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Rechtsverordnungen

Vom 21. März 2025

A. Allgemeines:

Der Entwurf knüpft an die Änderung des DSG-EKD an, die im November 2024 von der Synode der EKD beschlossen wurde. In § 50b Absatz 1 DSG-EKD wird zur Mitgliederkommunikation ausgeführt: *„Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verarbeiten Meldedaten und kirchliche Daten des Gemeindegliederungsverzeichnisses zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere um gruppen- oder personenbezogen mit den Mitgliedern zu kommunizieren. Dies schließt die Nutzung von Kommunikationsdaten ein, soweit ein Widerspruch dem nicht entgegensteht.“* Begründet wurde diese Neuerung wie folgt *„Absatz 1 Satz 1 beinhaltet eine grundsätzliche Regelung zur Mitgliederkommunikation und beschreibt die bereits nach den kirchenmitgliedschaftsrechtlichen Regelungen bestehende Möglichkeit der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Meldedaten und kirchliche Daten des Gemeindegliederungsverzeichnisses zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verarbeiten. Diese Datenverarbeitung ist notwendig, um eine zielgerichtete und effektive Kommunikation mit den Mitgliedern zu gewährleisten. Dies kann sowohl gruppenbezogene als auch personenbezogene Kommunikation umfassen, beispielsweise in Form von Newslettern, Einladungen zu Gemeindeveranstaltungen oder seelsorgerische Anliegen. Die Nutzung von Kommunikationsdaten (wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen) ist gemäß Satz 2 ausdrücklich erlaubt, sofern die betroffenen Mitglieder dem nicht widersprochen haben. Die Formulierung „kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ verweist auf § 2 und ist ein Teilausschnitt der Definition der kirchlichen Stelle. Der Verweis auf das Gemeindegliederverzeichnis erlaubt es, auf die Definitionen von Datenkategorien in der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen zurückzugreifen (<https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/19904>).“*

Im Stellungnahmeverfahren zur Änderung des DSG-EKD wurde zurecht darauf hingewiesen, dass sich dieser Änderung auch eine Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen [im Weiteren: Gemeindegliederverzeichnisverordnung] anschließen müsse. Denn diese Verordnung schließt die Kommunikationsdaten vom zwischenkirchlichen Datenaustausch aus. Dieser Ausschlusslogik folgt auch die Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Rechtsverordnungen sollen sowohl die Gemeindegliederverzeichnisverordnung sowie die Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch dahingehend angepasst werden, dass Kommunikationsdaten in den zwischenkirchlichen Datenaustausch einbezogen werden. Zieht also ein Gemeindeglied von einer Gliedkirche in die andere, werden die Kommunikationsdaten künftig in der Regel übermittelt.

Im Rahmen des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurde der Text noch fortgeschrieben. So wurde der Begriff der Kommunikationsdaten bewusst technikoffen gestaltet. Zudem wird klargestellt, dass die Einbeziehung der Kommunikationsdaten in den zwischenkirchlichen Datenaustausch möglich ist, *soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist*. Nicht Berücksichtigung gefunden hat *zum jetzigen Zeitpunkt* die Anregung zur Aufnahme fester Aufbewahrungs- bzw. Löschrufen, denn § 21 DSG-EKD gibt mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz einen flexiblen und rechtlich ausreichenden Rahmen vor, der durch Löschkonzepte situationsgerecht konkretisiert wird. Damit ist die Frage nach Löschrufen in einer kirchenmitgliedschaftsrechtlichen Rechtsverordnung aber nicht abschließend beantwortet. Im Rahmen der nächsten Anpassung

kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Rechtsverordnungen soll diese Frage in gliedkirchlicher Abstimmung wieder aufgerufen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

Durch Artikel 1 wird die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen an zwei Stellen geändert.

Zu § 1 Abschnitt 3 Nummer 3.32

Eine Änderung erfolgt in § 1 Abschnitt 3: Kirchliche Daten des Kirchenmitglieds. Hier war Nummer 3.32 wie folgt gefasst „Kommunikationsdaten (gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben – bspw. Einwilligung). Dies wird dahingehend geändert, dass Kommunikationsdaten durch den Zusatz „(insbesondere Emailadresse und Mobilfunknummer sowie Telefonnummer), soweit datenschutzrechtlich zulässig“ beschrieben werden. Auf die Einwilligung wird hingegen nicht Bezug genommen. Darin wird der neue § 50b DSG-EKD gespiegelt, der eine Verarbeitung von Kommunikationsdaten zur Mitgliederkommunikation auf eine Widerspruchslösung stützt. In der Überarbeitung nach dem Stellungnahmeverfahren wurde das Wort „insbesondere“ hinzugefügt, um technikoffene Lösungen zu ermöglichen.

Zu § 2

§ 2 Satz 3 beschreibt in seiner geltenden Fassung Ausnahmen von Übermittlungen im zwischenkirchlichen Datenaustausch. Zwei Ausnahmen sind formuliert. Einmal die Übermittlung von kirchlichen Ämtern und Funktionen (3.31) und daneben von Kommunikationsdaten (3.32). An der Nichtübermittlung kirchlicher Ämter und Funktionen soll auch nach der Durchführung des Stellungnahmeverfahrens festgehalten werden¹. Der Verweis auf Kommunikationsdaten wird hingegen verändert. Die Kommunikationsdaten gemäß § 1 Abschnitt 3 Nummer 3.32 werden in den Datenaustausch einbezogen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Damit wird regelhaft die Übermittlung an die neue Gemeinde nach einem Umzug eröffnet, es ist aber auch denkbar, dass die Zwecke begrenzt werden.

Zu Artikel 2

Änderung der Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch

Durch Artikel 2 wird die Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch vom 5. Dezember 1997 geringfügig angepasst. § 2 beschreibt den Datensatz für den zwischenkirchlichen Datenaustausch (ZWIKIDA – Datensatz). Durch § 2 Satz 2 wird festgelegt, dass dieser Datensatz alle Daten aufnehmen können muss, die sich aus der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in der jeweils gültigen Fassung ergeben. Ausgenommen sind „die dort aufgeführten Daten der Nummern 3.25 bis 3.27 des § 1 Abschnitt 3.“ Diese Verweise sind nicht mehr aktuell, denn die Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch stammt aus 1997, die aktuelle Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen hingegen aus 2016. 1997 zielte der Verweis in der Verordnung über den automatisierten

¹ Eine Stellungnahme regte die Übermittlung auch dieser Daten an die neue Gemeinde an.

zwischenkirchlichen Datenaustausch damit auf folgende Nummern des Gemeindegliederverzeichnisses: „3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen; 3.26 Verteilbezirk; 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)“. Während der Verteilbezirk 2003 noch Bestandteil der Gemeindegliederverzeichnisverordnung war, findet er sich nicht mehr in der Fassung von 2016. Es lässt sich deshalb nachweisen, dass mit den Nummern 3.25 bis 3.27 die Nummern 3.31 - 3.32 der aktuellen Gemeindegliederverzeichnisverordnung gemeint sind.

Vorgeschlagen wird, diesen Verweis in der Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch auf die Gemeindegliederverzeichnisverordnung zu löschen. Durch die Anpassung des § 2 Satz 2 würde dann § 2 insgesamt folgenden Wortlaut erhalten: *„Der zwischenkirchliche Datenaustausch basiert auf dem für alle Gliedkirchen verbindlichen Datensatz. Dieser muss alle Daten aufnehmen können, die sich aus der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in der jeweils gültigen Fassung ergeben“.*

Die Gemeindegliederverzeichnisverordnung kann weiterhin Ausschlüsse vorsehen, wenn dies inhaltlich angezeigt ist, ohne dass dies in § 2 der Verordnung über den zwischenkirchlichen Datenaustausch gespiegelt werden muss.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung soll zum 1. Mai 2025 in Kraft treten. Dies geschieht zeitgleich mit der Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes.